

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 10/2020
(73. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
11. August 2020

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Seite
Kuratorium	
Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin vom 18. Mai 2020	125
Gemeinsame Kommissionen	
Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin vom 17. Oktober 2019	125
II. Bekanntmachungen	
Gemeinsame Kommissionen	
Mitgliederlisten	128

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

vom 18. Mai 2020

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 18. Mai 2020 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i. V.m. § 2 Absatz 7 und Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795), Folgendes beschlossen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme am berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudium Wissenschaftsmanagement Gebühren.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement betragen pro Teilnehmer*in 11.760 € für das Gesamtprogramm (2.940 € pro Semester), zuzüglich der für Immatrikulation und Rückmeldung zu zahlenden Verwaltungsgebühren und Beiträge. Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen des Weiterbildungsmasters Wissenschaftsmanagement ein.

§ 3 Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe) TU-Campus EUREF.

§ 4 Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung und schriftlichen Annahme des Studienplatzes für alle Semester zu zahlen.

(2) Die Zahlungen erfolgen regelmäßig in Semesterraten. Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen angegeben. Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühren oder der Nachweis der Übernahme der Gebühren durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche oder diesen gleichgestellten Einrichtungen, ist spätestens bei der Immatrikulation zum ersten Semester und der Rückmeldung zu Folgesemestern zu erbringen.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 2. Juni 2020.

**) Bestätigt von der Hochschulleitung am 30. Januar 2020 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 15. Mai 2020.

Gemeinsame Kommissionen

Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement der Technischen Universität Berlin

vom 17. Oktober 2019

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKMe TU-Campus EUREF) der Technischen Universität Berlin hat am 17. Oktober 2019 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmanagement beschlossen:**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren, Studienplatzanzahl, Bewerbungsfrist

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmendenzahl

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

§ 7 - Verfahren

§ 8 - Eignungsprüfung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2020/2021 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Sommersemester 2020 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zulassungsordnung § 7 für den weiterbildenden Masterstudiengang Wissenschaftsmarketing an der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 (AMBl. TU 3/2013, S. 24) in der Fassung vom 27. September 2012 (AMBl. TU 3/2015, S. 25) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zulassungsordnung vom 11. Februar 2009 in der Fassung vom 27. September 2012 außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind

(1) ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums und eine sich daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr oder

(2) die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung (vgl. § 8) und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter fünf Jahren.

§ 4 - Verfahren, Studienplatzanzahl, Bewerbungsfrist

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Gleichzeitig ist die gewünschte Studienrichtung anzugeben. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist auf 56 pro Jahrgang begrenzt, sofern keine anderen Kapazitätsbeschlüsse seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(3) Die Studienrichtung Wissenschaftsmarketing kann entfallen, wenn sich weniger als 10 geeignete Bewerber*innen immatrikuliert haben. Der Jahrgang kann entfallen, wenn sich weniger als 25 geeignete Bewerber*innen immatrikuliert haben.

(4) Die Bewerbungsfrist endet am 31. August eines jeden Jahres, sofern keine anderen Ausschlussfristen seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Frist ist ggf. eine Zulassung im Nachrückverfahren möglich.

(5) Die Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung gemäß § 8 endet am 31. Mai eines jeden Jahres, sofern keine anderen Ausschlussfristen seitens der Technischen Universität Berlin im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(6) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 6.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmendenzahl

Die Teilnehmendenzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmendenzahl und die Auswahl der Teilnehmer*innen trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmer*innen wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Ergebnis der Eignungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1,
2. das Studienprofil des vorangegangenen Studiums in Verbindung mit zusätzlichen beruflichen und fachspezifischen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, sowie sozialem und politischem Engagement,
3. die in dem mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Motivationsschreiben dargelegte Motivation für die Aufnahme des Studiums in Verbindung mit dem Ergebnis eines mit den Bewerber*innen durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 80 weitere Punkte vergeben. Dabei werden gemäß der Tabelle die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des*der Bewerber*in für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

Qualifikation	Punkte
das Studienprofil des vorangegangenen Studiums	bis zu 20
praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen	bis zu 20
außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise, Auszeichnungen)	bis zu 20
besonderes soziales oder politisches Engagement	bis zu 20

(4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden bis zu 100 weitere Punkte vergeben. Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens nach Abs. 1 Nr. 3 statt. Es soll Aufschluss über die Eignung und Motivation des*der Bewerber*in und über dessen*deren Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben.

Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
sehr gut	70 bis 100
gut	40 bis 69
befriedigend	10 bis 39
ausreichend	0 bis 9

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2 ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Diploma Supplement, Transkript und/oder Modulbeschreibungen.
3. Nachweise über eine sich an den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr, in der Regel durch die Vorlage von Arbeitszeugnissen,
4. Nachweise über praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen, außeruniversitäre Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise, Auszeichnungen, besonderes soziales oder politisches Engagement und
5. ein Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite) mit Angaben zu den besonderen Gründen für die Wahl des Studiengangs, ggf. einer Begründung für die Relevanz der eigenen berufspraktischen und außeruniversitären Erfahrung im Hinblick auf den Studiengang, möglichen Zielen für den weiteren Werdegang sowie der persönlichen Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des weiterbildenden Masterstudiengangs Wissenschaftsmanagement.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe von § 6 Abs. 2, 3 und 4.

(3) Das Auswahlgespräch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird durch zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt. Mindestens eine Person muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

Um Aufschluss über die Eignung und Motivation des*der Teilnehmer*in und über deren Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf zu geben, soll das Auswahlgespräch insbesondere die folgenden Themen beinhalten:

1. Studienmotivation, Erwartungen an und Information über die Studienziele und den Studienverlauf,
2. Berufsentscheidung, Vorstellungen über den weiteren Werdegang,
3. bisherige Studieninhalte sowie
4. Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Tätigkeiten, soziales Engagement.

Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs und eine Begründung für die Punktevergabe sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vergeben die das Auswahlgespräch führenden Kommissionsmitglieder unterschiedliche Punkte, werden diese Punkte addiert und der Durchschnitt gebildet. Dabei ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede*n Teilnehmer*in des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. die Gesamtpunktzahl.

Ausgewählte Bewerber*innen erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben.

Die Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 - Eignungsprüfung

(1) Gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG können Bewerber*innen ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in geeigneten Studiengängen nach erfolgreichem Bestehen einer Eignungsprüfung zugelassen werden. Der Studiengang Wissenschaftsmanagement steht entsprechend seiner fachlichen, inhaltlichen und stark praxisbezogenen Ausrichtung prinzipiell auch qualifizierten Bewerber*innen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss offen und legt hierfür nachfolgend eine studiengangsspezifische Eignungsprüfung fest.

(2) Auf der Grundlage der Eignungsprüfung ist festzustellen, ob der*die Bewerber*in die an einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu stellenden Anforderungen erfüllen kann. Die Eignungsprüfung dient insbesondere dazu, das fachliche und personale Kompetenzprofil des*der Bewerber*in zu prüfen.

(3) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- b) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- c) Kopien von Arbeitszeugnissen und
- d) beglaubigte Schul- und Ausbildungszeugnisse.

(4) Zur Eignungsprüfung können nur Bewerber*innen zugelassen werden, die eine für das angestrebte Studium relevante Berufstätigkeit in den Bereichen Management oder Marketing oder in der Verwaltung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder kaufmännische Tätigkeiten in Unternehmen mit Forschungsbezug mit einer Dauer von in der Regel mindestens fünf Jahren aufweisen.

(5) Über den Antrag entscheidet die Auswahlkommission des Studiengangs. Folgende Kriterien sind maßgeblich: Der*die Bewerber*in lässt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass sie oder er über fachliche Eignung für den Studiengang Wissenschaftsmanagement sowie personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. sie oder er verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem*der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Einer von der Auswahlkommission vorgegebenen Hausarbeit oder Fallstudienaufgabe zu den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs, deren Bearbeitungsergebnisse schriftlich einzureichen sind mit einem Umfang von 2.500 bis 5.000 Wörtern und

- b) einer mindestens fünfundvierzigminütigen mündlichen Prüfung, bestehend aus mündlichen Präsentation (15 Minuten) sowie einem sich anschließenden Prüfungsgespräch (30 Minuten).

Für die Anfertigung der Hausarbeit bzw. Fallstudienaufgabe wird i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Arbeit ist i.d.R. zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung einzureichen. Sie dient der Ermittlung der fachlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die mündliche Prüfung dient vor allem der Ermittlung der personalen Kompetenzen.

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist erforderlich, dass der*die Bewerber*in über folgende fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er*sie verfügt über:

fachliche Kompetenzen:

- breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen,
- einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen,
- breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld und
- kann neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen und

personale Kompetenzen:

- die Fähigkeit in Expert*innenteams verantwortlich zu arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten sowie die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen sowie komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Ebenso ist sie oder er in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nach-haltig zu gestalten.

(8) Die Eignungsprüfung wird von der Auswahlkommission entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 3 durchgeführt und bewertet.

1. Wird die Hausarbeit oder Fallstudienaufgabe unentschuldigt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben oder erscheint der*die Bewerber*in unentschuldigt nicht zur mündlichen Prüfung, wird die Eignungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Hausarbeit bzw. Fallstudienarbeit und mündliche Prüfung werden gemäß § 47 Abs. 1 AllgStuPO benotet. Die Gesamtnote der Eignungsprüfung wird als Mittelwert der je zu 50 Prozent zu berücksichtigenden Teilergebnisse gebildet.

(9) Die Eignungsprüfung kann frühestens zum nächstmöglichen Bewerbungszeitpunkt einmal wiederholt werden.

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommissionen

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) zur Einrichtung und Betreuung des universitätsübergreifenden Masterstudiengangs „Computational Neuroscience“

Vorsitzender: Prof. Dr. Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 5-6

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Richard Kempter, HU Berlin

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder (Prof. Dr.)

Klaus Obermayer, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 5-6

Robin Hiesinger, FU Berlin

Richard Kempter, HU Berlin

John-Dylan Haynes, Charité Berlin

Stellvertreter/innen:

Manfred Opper, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. MAR 4-2

Katja Nowick, FU Berlin

Susanne Schreiber, HU Berlin

Andreas Heinz, Charité Berlin

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglied:

Eric Reifenstein, HU Berlin

Stellvertreter/innen:

Thorsten Becker, FU Berlin

Studierende:

Mitglied:

Jeremias Eichelbaum, TU Berlin, Fak. IV

Stellvertreter/innen:

Jannik Reichert, TU Berlin, Fak. IV (1. Stv.)

Gereon Dusella, TU Berlin, Fak. IV (2. Stv.)

Rosa Zimmermann, TU Berlin, Fak. IV (3. Stv.)

Celine Budding, TU Berlin, Fak. IV (4. Stv.)

Anna Melkonyan, TU Berlin, Fak. IV (5. Stv.)

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglied:

Margret Franke, HU Berlin

Stellvertreter/innen:

Brigitte Krätke-Mann, Charité Berlin

Ständige Gemeinsame Kommission ohne Entscheidungsbefugnis (GKoE) zur Überarbeitung der Promotionsordnung für die TU Berlin

Vorsitzender: Prof. Dr. Dietrich Manzey, Fak. V, Sekr. F 5

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Dorothea Kübler, Fak. VII, Sekr. H 50

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder: (Prof. Dr.)

Thorsten Roelcke, Fak. I, Sekr. MAR 6-4

Etienne Emmrich, Fak. II, Sekr. MA 5-3

Claudia Fleck, Fak. III, Sekr. EB 13

Stephan Kreuzer, Fak. IV, Sekr. TEL 7-3

Dietrich Manzey, Fak. V, Sekr. F 5

Ingo Schulz-Schaeffer, Fak. VI, Sekr. FH 9-1

Dorothea Kübler, Fak. VII, Sekr. H 50

Stellvertreter/innen:

Stefan Weinzierl, Fak. I, Sekr. EN 8

Andreas Knorr, Fak. II, Sekr. EW 7-1

Angela Million, Fak. VI, Sekr. B 9

Hans Hirth, Fak. VII, Sekr. H 64 (1. Stv.)

Frank Straube, Fak. VII, Sekr. H 90 (2. Stv.)

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglieder:

Dr. Daniela Fliegner, Fak. II, Sekr. TC 7

Dr. Mathias Hofmann, Fak. III, Sekr. KT 1

Dr.-Ing. Alexander Köthe, Fak. V, Sekr. F 5

Stellvertreter/innen:

Dr. Stefan Wellert., Fak. II, Sekr. TC 9

Hanna Kastner, Fak. III, Sekr. KL-H2

N.N., Fak. V

Studierende:

Mitglieder:

Gereon Dusella, Fak. IV

Paulus van der Kuil, Fak. VI

Stellvertreter/innen:

Elias Grünewald, Fak. IV (1. Stv.)

Carsten Schubert, Fak. IV (2. Stv.)

Jannik Reichert, Fak. IV (3. Stv.)

Marija Kesic, Fak. VI, ISR

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglieder:

Alexander Gerberding, Fak. I, Sekr. MAR 6-4

Ira Zingel-Käding, Fak. VII, Sekr. H 30

Stellvertreter/innen:

Ina Haase, Fak. I, Sekr. MAR 6-4

Barbara Engel, Fak. VII, Sekr. H 30

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Masterstudiengang Statistik

Vorsitzender: Prof. Dr. Sonja Greven, HU Wirtschaftswissenschaften

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Markus Reiß, HU

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder: (Prof. Dr.)

Ulrich Rendtel, FU

Lars Winkelmann, FU

Sonja Greven, HU Wirtschaftswissenschaften

Weining Wang, HU WiWi

Markus Reiß, HU Mathematik

Axel Werwatz, PhD, TU, Fak. VII, Sekr. H 57

Geraldine Rauch, Charité

Stellvertreter/innen:

Timo Schmid, FU

Tobias Kley, HU WiWi

Dr. Astrid Cullmann, TU Berlin, Fak. VII

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglieder

Frau Nora Würz, FU

Dr. Martin Wahl, HU Mathematik

Stellvertreter/innen

N.N.

N.N.

Studierende:

Mitglieder

Lars Heiliger, HU WiWi

N.N., HU Mathematik

Stellvertreter/innen:

Lukas Mödl, HU Berlin WiWi

N.N.

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglieder

Angelika Wnuk, FU

Miriam Kaboub, HU WiWi

Stellvertreter/innen:

N.N.

N.N.

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Bachelorstudiengang Medieninformatik

Vorsitzender: Prof. Dr. Sebastian Möller, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Ulrike Klinger, FU Berlin

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder: (Prof. Dr.)

Axel Küpper, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 19

Sebastian Möller, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Martin Emmer, FU Berlin

Ulrike Klinger, FU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N.

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglieder:

Thilo Michael, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Stellvertreter/innen:

N.N., TU Berlin

Studierende:

Mitglied:

Johannes Cram, FU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N., FU Berlin

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglied:

Annika Schütz, FU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N., FU Berlin

konstituiert am 12.07.2019 für die Amtsperiode vom 01.04.2019 – 31.03.2021

Ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) für den universitätsübergreifenden Masterstudiengang Medieninformatik

Vorsitzender: Prof. Dr. Sebastian Möller, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Stellv. Vors.: Prof. Dr. Ulrike Klinger, FU Berlin

Hochschullehrer/innen:

Mitglieder: (Prof. Dr.)

Axel Küpper, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 19

Sebastian Möller, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Ulrike Klinger, FU Berlin

Eva Inés Obergfell, HU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N.

Akademische Mitarbeiter/innen:

Mitglieder:

Thilo Michael, TU Berlin, Fak. IV, Sekr. TEL 18

Stellvertreter/innen:

N.N., TU Berlin

Studierende:

Mitglieder:

Jonathan Sommer., HU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N., HU Berlin

Sonstige Mitarbeiter/innen:

Mitglieder:

Annika Schütz, FU Berlin

Stellvertreter/innen:

N.N., FU Berlin

konstituiert am 12.07.2019 für die Amtsperiode vom 01.04.2019 bis 31.03.2021